





### **Folgende Artikel werden Angeboten**

Exakte Angaben der präsentierten Ware. Keine Sammel-/Allgemeinbegriffe wie Geschenkartikel, Diverses, Handarbeiten etc.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Standplatzzuteilungskriterien**

**Sicherheit:** Alle Geschäfte müssen einwandfrei und sicher gewartet sein. Der/die Gesuchsteller/in ist für eine korrekte und rechtzeitige Verlängerung/Erstellung der notwendigen Dokumente vor einer evtl. Ankunft verantwortlich.

**Hygiene:** Bei Verpflegungsgeschäften wird auf die Einhaltung der Hygienevorschriften geachtet. Das Kantonale Laboratorium überprüft die Verpflegungsgeschäfte auf die Einhaltung der Hygienevorschriften.

**Attraktivität und Originalität:** Neben dem gesamten Erscheinungsbild des Geschäftes wird speziell auf die Präsentation und die Einmaligkeit der Ware geachtet. Von den Geschäftsbetreibern selbst hergestellte Ware kann ein besonderer Stellenwert zuerkannt werden.

Vorführungen am Geschäft, HerstellungsDemonstrationen der Waren sowie Einbezug der Kundschaft können für eine Bewilligung vorteilhaft sein. Die Ware entspricht dem Bedürfnis der Kundschaft in der Vorweihnachtszeit.

Die Geschäfte sind vollständig mit weihnachtlicher Dach-, Innen- und Aussendekoration zu versehen, welche von den Geschäftsbetreibern anzubringen sind.

**Ökologie:** Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird positiv bewertet (z.B. Verwendung von umweltfreundlichem Material, Verwendung von regenerativen Energiequellen und Energiesparmassnahmen).

### **Preise pro Block (4 Tage) für Waren und Verpflegungsstände**

Alle nachstehenden Beträge verstehen sich zuzüglich 8.1 % MWST

2 m Häuschen	CHF	360.00 (für vier Markttage)
3 m Häuschen	CHF	460.00 (für vier Markttage)
4 m Häuschen	CHF	680.00 (für vier Markttage)
Allgemeine Gebühren inkl. Strom	CHF	120.00 (exkl. MwSt.)
Eigener Marktstand pro Längenmeter für vier Markttage	CHF	150.00 pro Laufmeter (für vier Markttage)

### **Zuschläge**

für Imbiss-Stand	CHF	150.00 (für vier Markttage)
Alkohol Patent	CHF	50.00 Verkauf & Degustation (für vier Markttage)



**uster**

Wohnstadt am Wasser

Seite 3/3

## Marktzeiten

### Betriebszeiten Warenstände

Donnerstag bis Samstag 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Sonntag 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

### Betriebszeiten Verpflegungsstände

Donnerstag bis Samstag 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Sonntag 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte ausgefüllt bis **30. September 2024** (Post-Stempel ist verbindlich) an untenstehende Adresse.

Das Einreichen dieses Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf eine Zusage.

## Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

## Einsenden an:

**Stadt Uster Verwaltungspolizei Marktwesen Oberlandstrasse 82 8610 Uster**

Telefon 044 944 72 93 Telefax 044 944 73 62 maerkte@uster.ch

**Nr.**  
**Ausgabe vom** 15. Nov. 2022



**uster**

Wohnstadt am Wasser

# BETRIEBSVORSCHRIFTEN WEIHNACHTSMARKT

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Marktort.....	3
Art. 2 Marktzeiten .....	3
Art. 3 Anmeldetermin .....	3
Art. 4 Wareneinfuhr und Warenabfuhr .....	3
Art. 5 Standplätze / Marktstände .....	4
Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte.....	4
Art. 7 Dekoration / Verkaufsstand .....	4
Art. 8 Beschriftung / Werbung .....	4
Art. 9 Verkaufssortiment.....	4
Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung.....	5
Art. 11 Weiterführende Bestimmungen .....	5
<b>B. Gebühren .....</b>	<b>5</b>
Art. 12 Gebühren Weihnachtsdorf .....	5
<b>C. Anhang.....</b>	<b>6</b>

Diese Betriebsvorschriften regeln die detaillierten Handhabungen des Weihnachtsmarkts. Grundsätzliches ist dem Marktreglement der Stadt Uster zu entnehmen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Marktreglements der Stadt Uster erlässt die Stadtpolizei Uster folgende Betriebsvorschriften für den Uster Markt:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Markttort

<sup>1</sup> 8610 Uster, Poststrasse, Gerichtsstrasse, Webernstrasse

### Art. 2 Marktzeiten

<sup>1</sup> Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel von Donnerstag bis Sonntag vor Weihnachten statt.

<sup>2</sup> Verkaufszeiten sind folgende:

Markttage	Verkaufszeit Beginn	Ende
Donnerstag	16:00 Uhr	21:00 Uhr
Freitag	11:00 Uhr	21:00 Uhr
Samstag	11:00 Uhr	21:00 Uhr
Sonntag	11:00 Uhr	19:00 Uhr

### Art. 3 Anmeldetermin

<sup>1</sup> Anmeldungsgesuche sind schriftlich bis zum 30. September des Marktjahres der Stadtpolizei einzureichen (Poststempel gilt).

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei führt eine Warteliste für die allfällige Besetzung frei gewordener Standplätze aufgrund von Absagen / Nichtbelegungen.

### Art. 4 Wareneinfuhr und Warenabfuhr

<sup>1</sup> Folgende Wareneinfuhr- und Warenabfuhrzeiten sind einzuhalten

Markttage	Aufbau Beginn	Ende
Donnerstag	08:00 Uhr	16:00 Uhr

Markttag	Abbau Beginn	Ende
Sonntag	19:00 Uhr	22.00 Uhr

<sup>2</sup> Das vorzeitige Aufstellen und Einrichten von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer Ausnahmegewilligung durch die Stadtpolizei.

<sup>3</sup> Die Verkaufswaren sind in der Nacht wegzuräumen. Die Stadt Uster schliesst jegliche Haftung aus.

---

**Art. 5 Standplätze / Marktstände**

---

- <sup>1</sup> Den Marktteilnehmenden steht nur der von der Stadtpolizei zugewiesene Platz zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.
- <sup>3</sup> Es ist untersagt bei den von der Stadt Uster gemieteten Marktständen / Markthäuschen Änderungen (wie z.B. das Einschlagen von Nägeln) vorzunehmen.

---

**Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte**

---

- <sup>1</sup> Donnerstag ab 15:00 Uhr können nicht belegte Standplätze entschädigungslos durch die Stadtpolizei weitervergeben werden.
- <sup>2</sup> Bei Nichtbelegung des Standplatzes am Donnerstag verfällt auch der Anspruch auf die Standplatznutzung an den darauffolgenden Markttagen.
- <sup>3</sup> Freie Plätze werden ab 15:00 Uhr vergeben. Massgeblich ist die Warteliste gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Betriebsvorschrift. Bei der Vergabe wird auf das Verkaufsangebot geachtet.

---

**Art. 7 Dekoration / Verkaufsstand**

---

- <sup>1</sup> Die Standaufbauten müssen weihnachtskonform gestaltet werden. Es ist zwingend, dass die Marktstände / Markhäuschen innen wie aussen vom Aussteller weihnächtlich dekoriert werden.
- <sup>2</sup> Güterumschlag ist nur während der nachstehenden Güterumschlagszeiten und mit einer speziellen Fahr-/Parkkarte möglich.
- <sup>3</sup> Der Standbetreiber ist verpflichtet, während dem Marktbetrieb auf ein gepflegtes Aussehen und auf Ordnung in und vor allem um seinen Stand zu achten.
- <sup>4</sup> Die Montage und Demontage im Innern der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Weisungen der Stadtpolizei zu halten.

---

**Art. 8 Beschriftung / Werbung**

---

- <sup>1</sup> Alle Teilnehmenden müssen ihren Stand oder ihr Zelt an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse beschriften.
- <sup>2</sup> Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Stadt Uster für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

---

**Art. 9 Verkaufssortiment**

---

- <sup>1</sup> Das detaillierte Verkaufssortiment ist mit der Stadtpolizei vorgängig abzusprechen und bewilligen zu lassen. Die Stadtpolizei sorgt am Weihnachtsmarkt für eine Angebotsvielfalt.
- <sup>2</sup> Es dürfen keine Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Glasgebinden „über die Gasse“ abgegeben werden. Für den Ausschank von Getränken sind nach Möglichkeit keine Einwegbecher zu verwenden. Zur Abgabe von Getränken werden Mehrwegbecher mit Depot empfohlen. Alternativ können PET-Flaschen und Alu-Dosen ohne Depot verwendet werden.
- <sup>3</sup> Für den Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatents der Stadt Uster. Dieses wird durch die Stadtpolizei ausgestellt. Der Alkoholpatentinhaber gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

<sup>4</sup> Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit gut sichtbaren Preisen (in CHF) versehen sein. Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen (gemäss Preisbekanntgabe"-verordnung; PBV).

#### **Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung**

---

<sup>1</sup> Eine Verunreinigung des Bodens durch Frittieröl und/oder anderen umweltbelastenden Flüssigkeiten ist stets zu vermeiden. Vorsorglich muss die Fläche durch den Marktteilnehmer vorgängig mit Karton, Vlies, Plastik oder anderem geschützt werden.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Ölabfälle in die Kanalisation zu führen oder in den Kehricht zu entsorgen. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.

<sup>3</sup> Ausschussware ist durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehört nicht in den Marktabfall.

#### **Art. 11 Weiterführende Bestimmungen**

---

<sup>1</sup> Sämtliche durch die Marktteilnehmer eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

<sup>2</sup> Vorschriften anderer Behörden (z. B. Feuerpolizei-, Lebensmittel- und Zollbereich) sind zwingend einzuhalten.

## **B. GEBÜHREN**

#### **Art. 12 Gebühren Weihnachtsdorf**

---

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

##### **Kosten im Zusammenhang mit Warenstand**

- |                  |     |        |                      |
|------------------|-----|--------|----------------------|
| a.) 2 m Häuschen | CHF | 360.00 | (für vier Markttage) |
| b.) 3 m Häuschen | CHF | 460.00 | (für vier Markttage) |
| c.) 4 m Häuschen | CHF | 680.00 | (für vier Markttage) |

Allgemeine Gebühren inkl. Strom	CHF	120.00	(für vier Markttage)
------------------------------------	-----	--------	----------------------

Eigener Marktstand Verkaufswagen oder Markthäuschen	CHF	150.00	pro Längenmeter für vier Markttage
--	-----	--------	------------------------------------

##### **Kosten im Zusammenhang mit Verpflegungsstand**

- |                      |     |        |                                   |
|----------------------|-----|--------|-----------------------------------|
| a.) für Imbiss-Stand | CHF | 150.00 | (für vier Markttage)              |
| b.) Alkohol Patent   | CHF | 50.00  | Verkauf & Degustation / pro Block |

<sup>2</sup> Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

<sup>3</sup> Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 8.1 % Mehrwertsteuer.





### Verletzungen aller Art / Unfälle

Stoppen Sie zuerst die Ursache und bringen Sie sich in Sicherheit. Danach Erste Hilfe leisten.

Je nach Art der Verletzung wenden Sie sich an den Hausarzt oder alarmieren Sie bei Bedarf den Sanitätsnotruf **Tel. 144**.

### Verhalten bei einem Attentat

Grundsätzlich gilt „Fliehen, verstecken, alarmieren“

